

Bekanntmachung Nr. 76 / 2013

Satzung der Gemeinde Wiershop über die Benutzung der Räume im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde (Benutzungsordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.03.2013 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.
2. Die Gemeinde Wiershop betreibt auf ihrem Grundstück Lindenstraße 8 – 10 das Feuerwehrgerätehaus als öffentliche Einrichtung, in der gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche, politische sowie sonstige im öffentlichen Interesse liegende aber auch private Veranstaltungen durchgeführt werden können, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Einrichtung entspricht.

§ 2 Einrichtungsbegriff

1. Folgende Räume des Feuerwehrgerätehauses stehen der Allgemeinheit zur Verfügung und können angemietet werden:

Saal mit Tresen mit Bierzapfanlage, Küche, Fahrzeughalle, Terrasse mit Rasenfläche sowie sanitäre Anlagen, Flur und Garderobe.
2. Den Nutzern der öffentlichen Einrichtungen aus Abs. 1 (z.B. Mieter und Gäste) stehen Parkplätze in begrenzter Anzahl zur Verfügung.

§ 3 Benutzungsrecht

1. Das Feuerwehrgerätehaus steht vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde Wiershop und der Freiwilligen Feuerwehr Wiershop zur Verfügung.
2. Darüber hinaus können Einwohner der Gemeinde die Räume im Feuerwehrgerätehaus anmieten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und ihren alleinigen oder 1. Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben, sowie juristische Personen, z.B. Vereine, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis im Gemeindegebiet haben.

3. Einwohnern mit 1. oder alleinigem Wohnsitz außerhalb der Gemeinde und juristischen Personen, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis nicht im Gemeindegebiet haben, kann die Benutzung der Gemeinschaftsräume in Ausnahmefällen gestattet werden.
4. Das Feuerwehrgerätehaus kann zu folgenden Anlässen gemietet werden:
 - a. Taufen
 - b. ab dem 30. alle Geburtstage
 - c. Polterabend, mit entsprechender Poltervorrichtung
 - d. Hochzeit und Hochzeitstage
 - e. Klassentreffen
 - f. Trauerfeiern
 - g. sonstige mit a. – f. vergleichbare Anlässe
5. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke ist regelmäßig ausgeschlossen.
6. Näheres über die Bedingungen der Anmietung, insbesondere Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses, wird durch Allgemeine Mietbedingungen zur Anmietung des Feuerwehrgerätehauses geregelt.

§ 4 Zutrittsrecht

Der Bürgermeister, seine Vertreter und besonderen Beauftragten sind berechtigt, die vermieteten Räume auch während der Veranstaltung zu betreten, um die Erfüllung der Benutzungsordnung und der Allgemeinen Mietbedingungen seitens des Mieters zu prüfen.

§ 5 Datenschutz

1. Die Gemeinde ist befugt, die persönlichen Angaben der Mieter zur Erfüllung der Voraussetzungen nach dieser Satzung zu prüfen. Die dabei anfallenden Daten dürfen satzungsgemäß verwendet und weiterverarbeitet werden, auch auf Datenträgern.
2. Die Ermittlung, Verwendung und Weiterverarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Wiershop Lindenstraße 8 in 21502 Wiershop vom 06.12.2001 außer Kraft.

Veröffentlichungsvermerk:

Ausgehängt am: _____ Siegel _____

Abzunehmen am: _____ _____

Abgenommen am: _____ Siegel _____